

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die gesundheitsschädliche Luftbelastung in städtischen Gebieten ist eines der drängendsten Umweltprobleme. Mit der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG) hat die Europäische Union den Mitgliedstaaten Grenzwerte für Partikel (PM₁₀)¹ (Feinstaub) vorgegeben, die seit dem Jahr 2005 einzuhalten sind. Nach wie vor gibt es in Baden-Württemberg Probleme mit der Einhaltung des über einen Tag gemittelten Grenzwertes für Partikel (PM₁₀) zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr. Entsprechend fordern die Europäische Kommission und die nationale Rechtsprechung von den zuständigen öffentlichen Stellen (weitere) Maßnahmen, um diese Grenzwerte einzuhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Luftschadstoffbelastungen nicht nur durch lokale, im Wesentlichen auf den Verkehr bezogene Maßnahmen, sondern vermehrt auch durch Maßnahmen gegenüber anderen Emissionsquellen sowie zur Verringerung der städtischen Hintergrundbelastung weiter abgesenkt werden.

Partikel (PM₁₀) können schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass es bei kurzfristiger, starker Belastung durch Partikel (PM₁₀) zu einem Anstieg der Krankenhausaufnahmen und vermehrten Arztbesuchen insbesondere wegen Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen kommen kann und die Sterblichkeit in diesen Erkrankungsgruppen zunimmt. Eine weniger hohe, langfristige Belastung wird gleichfalls mit einer Zunahme an Atemwegserkrankungen und einem Anstieg der Sterblichkeit an Herz-Kreislaufkrankungen in Verbindung gebracht. Ältere Erwachsene, Kinder und Per-

¹ PM = Particulate Matter (engl.) = Feinstaub. Partikel (PM₁₀) sind Partikel, die einen gröbenselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometer einen Abscheidegrad von 50 Prozent aufweist.

sonen mit Vorerkrankungen der Atemwege und des Herz-Kreislauf-Systems stellen dabei besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen dar.

Die Belastungssituation hinsichtlich Partikel (PM10) in Stuttgart ist im bundesweiten Vergleich hoch. Die folgende Tabelle zeigt die Messstellen mit den häufigsten im Jahr 2015 in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen des Tagesmittelwertes für Partikel (PM10):

	2015
Stationsname	Anzahl der Tagesmittelwerte > 50 µg/m³
Stuttgart Am Neckartor	72
Berlin Friedrichshain-Frankfurter Allee	36

Die Luftqualität hinsichtlich Partikel (PM10) kann nicht allein mit lokalen, verkehrlichen Maßnahmen verbessert werden. Die Belastung an der Spotmessstelle „Stuttgart Am Neckartor“ zeigt die Bedeutung, die kleine und mittlere Feuerungsanlagen an der Verursachung hoher Feinstaubkonzentrationen haben. Zwar bestehen methodisch bedingt Unsicherheiten bei der Bestimmung der Verursacheranteile der Feststofffeuerungen durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Jedoch stellen auch unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach dem Straßenverkehr die zweitgrößte Verursachergruppe für die Belastung mit Feinstaub PM10 an der Spotmessstelle „Stuttgart Am Neckartor“ dar. Die sonstigen Emittenten, die insbesondere Industrie, Gewerbe und Offroad-Quellen umfassen, tragen deutlich weniger bei. Die Feinstaubemissionen bei den kleinen und mittleren Feuerungsanlagen werden zu 95 Prozent durch feststoffbefeuerte Feuerungsanlagen (Holz, Kohle) hervorgerufen. Eine Auswertung des Partikel-Inhaltsstoffs Levoglukosan als spezifischer Indikator für die Holzverbrennung ergibt, dass von den 72 Überschreitungstagen, die im Jahr 2015 am Messpunkt „Stuttgart am Neckartor“ festgestellt wurden, 12-16 Überschreitungstage durch Emissionen aus Holzfeuerungen mit verursacht wurden.

Nachdem zur Minderung der verkehrsbedingten Schadstoffe bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen wurden (Verkehrsbeschränkungen auf der Grundlage der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV (Umweltzone); Lkw-Durchfahrtsverbot) ist ein Vorgehen gegen die zweitgrößte Verursacherguppe angezeigt.

Bei der Neuregelung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) im Jahr 2010 wurden die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung an den verbesserten Stand der Technik angepasst. Von dieser Fortschreibung sind auch Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe betroffen. Bei der Neuregelung wurden Vorgaben für Staub und Kohlenmonoxid für Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, beispielsweise Kaminöfen, eingeführt. Um den über einen Tag gemittelten Grenzwert für Partikel (PM10) auch in Stuttgart einzuhalten, sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.

In Stuttgart gibt es derzeit 20.000 Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Davon sind weniger als 1 Prozent Holzpellet- oder Scheitholzkessel. Den weit überwiegenden Teil stellen Kamine und Öfen, die eine vorhandene Heizanlage ergänzen. Nach einer Wirkungsabschätzung vermindert sich durch eine Halbierung der Feinstaubemissionen aus Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Stuttgart die Belastung mit Partikel (PM10) an der Spotmessstelle „Stuttgart Am Neckartor“ um $5 \mu\text{g PM10/m}^3$ im Jahr.

Überschreitungen des Tagesmittelwerts von $50 \mu\text{g PM10/m}^3$ treten typischerweise im Zusammenhang mit einem stark eingeschränkten Austauschvermögen der bodennahen Atmosphäre im Winterhalbjahr vom 15. Oktober bis 15. April auf. In diesem Zeitraum werden auch die von der Verordnung erfassten Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe betrieben. Das Konzept Luftreinhaltung für die Landeshauptstadt Stuttgart sieht im Rahmen der 1. Phase der „Warnstufe Feinstaub“ Appelle zum freiwilligen Verzicht des Betriebs von Komfort-Kaminen im Stadtgebiet Stuttgart vor. Komfort-Kamine im Sinne dieser Verordnung sind Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe, die lediglich als zusätzliche Wärmequelle dienen und nicht den Grundbedarf an Wärme decken. Das Konzept sieht vor, dass in der 2. Phase zeitlich befris-

tete Betriebsverbote für Komfort-Kamine eingeführt werden. Auswertungen im Zuge des Feinstaubalarms im Winterhalbjahr 2015/2016 belegen den Zusammenhang von Grenzwertüberschreitungen des Tagesmittelwertes für Partikel (PM10) und der besonderen meteorologischen Situation aufgrund eines stark eingeschränkten Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre. Betriebseinschränkungen bei Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe können deutliche emissionsreduzierende Wirkungen hinsichtlich Partikel (PM10) entfalten, da Komfort-Kamine meist dann betrieben werden, wenn ein stark eingeschränktes Austauschvermögen vorliegt.

Zeitliche Betriebsverbote für Komfort-Kamine sind erforderlich. Ein zeitlich befristetes Betriebsverbot ist bei Gefahr einer Überschreitung des in § 4 Absatz 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel (PM10) im Gemeindegebiet Stuttgart vorgesehen. Dies betrifft regelmäßig die Zeiträume eines stark eingeschränkten Austauschvermögens vom 15. Oktober bis 15. April. Es wird aufgrund von Auswertungen der letzten Jahre von 50 Tagen pro Jahr ausgegangen, an denen ein solches Betriebsverbot gelten wird.

II. Grundstruktur und wesentlicher Inhalt

Die Verordnung gliedert sich in vier Paragraphen. Im ersten Paragraph wird der Geltungsbereich festgelegt. Der zweite Paragraph sieht ein zeitlich befristetes Betriebsverbot für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor. Der dritte Paragraph enthält Ausnahmeregelungen. Paragraph vier regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Geltungsbereich

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV werden im Gegensatz zu Zentralheizungskesseln zur Beheizung des Aufstellraumes betrieben, können aber auch angrenzende Räume mit beheizen. Gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV zählen zu den Einzelraumfeuerungsanlagen für feste

Brennstoffe Einzelraumöfen, wie Kamin-, Kachel- und Pelletöfen, Heizkamine, offene Kamine und Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung (BT-Drs. 16/13 100, S. 28). Der Geltungsbereich umfasst auch offene Kamine nach § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV und Grundöfen nach § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV.

Der örtliche Geltungsbereich betrifft das Gemeindegebiet Stuttgart, da hier aufgrund der anhaltenden Überschreitungen des Grenzwertes für den Tagesmittelwert für Partikel (PM10) an mehr als 35 Kalendertagen die Gefahr der Grenzwertüberschreitung gegeben ist.

Betriebsbeschränkungen

Das Betriebsverbot nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung gilt, wenn die Gefahr der Überschreitung des Tagesmittelwertes für Partikel (PM10) besteht. Der Beurteilung durch die zuständige Behörde, ob diese Gefahr besteht, sind Messwerte und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für das Gemeindegebiet Stuttgart zu Grunde zu legen. Diese Bestandteile der Beurteilungsgrundlage sind nicht abschließend. Die Behörde kann auch sonstige, sachlich relevante Anhaltspunkte zum Bestandteil der Beurteilungsgrundlage machen. Auf dieser Beurteilungsgrundlage erstellt die Behörde eine Gefahrenprognose. Die zur Beurteilungsgrundlage zählenden Anhaltspunkte (Messwerte, Wetterprognosen, sonstige Anhaltspunkte) müssen an zwei aufeinander folgenden Tagen gegeben sein, können in diesem Fall aber jeweils für sich die Annahme einer Gefahr rechtfertigen.

Für die Gefahr der Grenzwertüberschreitung müssen konkrete Anhaltspunkte sprechen. Dabei genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Eine Gefahr besteht insbesondere dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Tagen das Austauschvermögen der bodennahen Atmosphäre stark eingeschränkt ist. Eine starke Einschränkung des Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre wird anhand der meteorologischen Prognose des DWD bestimmt.

Die Analysen des Feinstaubalarms im Winterhalbjahr 2015/2016 und vorangegangene Analysen belegen den Zusammenhang von Grenzwertüberschreitungen für Parti-

kel (PM10) und der besonderen meteorologischen Situation eines stark eingeschränkten Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre.

Der DWD erstellt in den Wintermonaten täglich eine amtliche Information über eine schadstoffträchtige Wetterlage für die Stadt Stuttgart. Die Information wird täglich der zuständigen Behörde übermittelt.

Das Austauschvermögen wird anhand spezifischer Kriterien prognostiziert. Die in Stuttgart relevanten Kriterien für das Auftreten von stark eingeschränkten Austauschvermögen sind Wind aus ungünstigen Richtungen, nächtliche Bodeninversionen, flache Mischungsschichthöhen am Tage, geringe Windgeschwindigkeiten sowie das Auftreten von Regen oder Schneeregen. Schneefall ist kein Kriterium.

Die Überwachung des Betriebsverbots regelt § 52 Absatz 2 BImSchG. Daher sind hierzu keine Regelungen in der Verordnung vorgesehen. Bürgerinnen und Bürger werden in der Regel anlässlich stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen ohne den tatsächlichen Zutritt zur Wohnung über den Regelungsgehalt der Verordnung unterrichtet und auf die Notwendigkeit der Befolgung des Betriebsverbots aus Gründen der Verbesserung der Luftqualität und zum Schutze der menschlichen Gesundheit hingewiesen werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass sich Bürgerinnen und Bürger rechtstreu verhalten wollen, und ein solches rechtstreu Verhalten durch entsprechende Aufklärungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Ausnahmen

Das Betriebsverbot nach § 2 Absatz 1 der Verordnung gilt für Komfort-Kamine, das heißt nicht für solche Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die alleinige Wärmequelle für eine Wohneinheit (Wohngebäude, Wohnung, Wohnraum) sind. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die neben anderen Anlagen zur Wärmeversorgung wie Öl- oder Gasheizungen, solaren Heizungen, Festbrennstoffheizungen oder Elektroheizungen betrieben werden, unterliegen dem Betriebsverbot unabhängig davon, ob die Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe geeignet ist, auch angrenzende Räume mit zu beheizen.

Das Betriebsverbot findet für Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung keine Anwendung.

Ausgenommen vom Betriebsverbot sind Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, mit denen die Nutzungspflicht aus § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes vom 17. März 2015 (GBl. S. 151, E-WärmeG) oder nach § 26 EWärmeG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 EWärmeG in der bis zum 30. Juni 2015 geltenden Fassung vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) erfüllt wird. Mit dieser Regelung werden Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Wohngebäuden als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt, wenn in diesen Anlagen ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz oder Holzpellets eingesetzt werden und die Öfen nach Ziffer 1 und 3 einen Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent bzw. von 90 Prozent haben. Wird mit diesen Anlagen die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 EWärmeG oder nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 EWärmeG a. F. erfüllt, werden sie vom Betriebsverbot ausgenommen. Dabei handelt es sich zum einen um Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die über einen Kamineinsatz oder einen Heizeinsatz für Kachel- oder Putzöfen mit einem Mindestwirkungsgrad von 80 Prozent verfügen, in dem ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des EWärmeG). Zum anderen werden dadurch Grundöfen vom Betriebsverbot ausgenommen, in denen ausschließlich naturbelassenes stückiges Holz eingesetzt wird (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des EWärmeG). Daneben besteht eine Ausnahme für Pellet-Einzelraumfeuerungen, die die Kriterien von § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des EWärmeG erfüllen.

Ausgenommen vom Betriebsverbot sind daneben Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 5a der 1. BImSchV (Pelletfeuerungen). Bei diesen handelt es sich um automatisch beschickte Anlagen mit einem genormten Brennstoff von konstanter Qualität. Diese Technik mindert die Gefahr der Fehlbedienung, die bei handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen zur Erhöhung der Schadstoffemissionen führen kann. Bei diesen Anlagen handelt es sich um den derzeit bestmöglichen Stand der Technik.

Des Weiteren sind Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe vom Betriebsverbot ausgenommen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden und für die die Grenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 1 1. BImSchV gelten.

Kehrbuchdaten

Nach § 19 Abs. 5 S. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) dürfen die Daten aus dem Kehrbuch an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt. Maßgeblich ist das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten des Landes Baden-Württemberg (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198).

Das Übermitteln der Kehrbuchdaten ist gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 SchfHwG i. V. m. § 16 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 5 Var. 1 und 2 LDSG zulässig.

Dem Kehrbuch ist zu entnehmen, ob eine Anlage eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe ist. Dies ergibt sich aus den Angaben im Kehrbuch zur „Art“ der Anlage sowie dem „Brennstoff“ nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SchfHwG. Das Übermitteln der im Kehrbuch gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SchfHwG enthaltenen Daten zu Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen die Daten zur Nennwärmeleistung und zum Alter der Anlagen sowie Daten zu Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV (Pelletöfen) und zu Herden mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung, ist zur Überwachung der Betriebsverbote für Komfort-Kamine zwingend erforderlich. Nur mittels dieser Daten erhält die überwachende Behörde Kenntnis über die unter das Betriebsverbot fallenden Anlagen. Erst dadurch ist es der Behörde möglich, einzelne Anlagen gezielt zu überprüfen. Eine andersartige Überwachung ist weder rechtmäßig, noch vollständig, noch in angemessener Art und Weise oder zeitgemäß durchführbar. Unter das Betriebsverbot fallende Komfort-Kamine sind von außen nicht zweifelsfrei erkennbar, da bspw. der aus einem Schornstein kommende Rauch auch von einer nicht unter das Betriebsverbot fallenden Anlage kommen kann.

Das Übermitteln der Kehrbuchdaten ist auch zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für das Gemeinwohl erforderlich. Es ist Voraussetzung der Überwachung des Be-

triebsverbots, welches dem Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit dient. Bei einem Verstoß gegen das Betriebsverbot besteht eine Gefahr für diese Rechtsgüter. Jeder einzelne Komfort-Kamin trägt zur gesundheitsschädlichen Feinstaubbelastung im Gemeindegebiet Stuttgart bei. Ohne Überwachung auf Grundlage der Kehrbuchdaten kann der dadurch hervorgerufenen Gesundheitsgefahr nicht wirksam begegnet werden – es entstünden erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der von der Datenübermittlung Betroffenen muss daher – auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – gegenüber dem überragend wichtigen Gemeinwohlbelang der Luftreinhaltung zurücktreten.

Das Übermitteln der Kehrbuchdaten ist auch zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Die durch die Komfort-Kamine verursachte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der im Stadtgebiet befindlichen Personen lässt sich wirksam nur durch eine auf den Kehrbuchdaten aufbauende Einhaltung des Betriebsverbots der Gesamtheit der Komfort-Kamine abwehren.

Die in der Übermittlung sogleich liegende Erhebung der Kehrbuchdaten durch die Überwachungsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 LDSG i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 6 LDSG zulässig. Insbesondere ist eine Direkterhebung der Daten bei den Betroffenen im Vergleich zur Erhebung bei den das Kehrbuch führenden Bezirksschornsteinfegern und Bezirksschornsteinfegermeistern mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden und es stehen keine überwiegenden und schützenswerten Interessen der Betroffenen entgegen.

Das Speichern, Verändern und Nutzen der übermittelten und erhobenen Kehrbuchdaten zum Zwecke der Überwachung des Betriebsverbots ist gemäß § 15 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 16 Abs. 3 LDSG zulässig. Die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung ist gegeben und der Zweckbindungsgrundsatz wird beachtet.

III. Alternativen

Die EU-Grenzwerte für Partikel (PM10) als Tagesmittelwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit werden in Stuttgart überschritten. Eine Einschränkung des Betriebs von Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe für das gesamte Winterhalbjahr (15. Oktober bis 15. April) ist daher erforderlich. Einem vollständigen Betriebsverbot steht aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Betriebsverbote von Komfort-Kaminen sind nur zulässig, soweit die konkrete Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte besteht, wie es mit dieser Verordnung vorgesehen ist.

Der Verzicht auf eine Verordnung ist keine Alternative. Wann bundesrechtliche oder europarechtliche Regelungen zur Problemlösung wie beispielsweise verschärfte Emissionsanforderungen für Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe geschaffen werden ist derzeit nicht absehbar. Ein Zuwarten bis solche Regelungen zur Problemlösung in Kraft treten würde somit unverhältnismäßig lange dauern und ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht vertretbar.

IV. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung/Finanzielle Auswirkungen

Zielbereich Ökologische Tragfähigkeit

Die Verordnung zielt auf eine Verbesserung der Luftqualität und dient der Erreichung der Ziele der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG sowie des BImSchG und der Einhaltung des darin vorgegebenen über den Tag gemittelten Grenzwertes für Partikel (PM10). In Baden-Württemberg gibt es Probleme mit der Einhaltung dieses Grenzwertes, wobei die Belastung im bundesweiten Vergleich insbesondere in Stuttgart hoch ist. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe tragen zu hohen Feinstaubbelastungen bei. Die Verordnung sieht daher zur Verbesserung der Luftqualität Betriebsverbote für Komfort-Kamine vor, die an Tagen der bodennahen Atmosphäre gelten werden. An diesen Tagen mit stark eingeschränktem Austauschvermögen besteht die Gefahr der Überschreitung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert für Partikel (PM10).

Zielbereich Bedürfnisse und gutes Leben

Die Verordnung soll zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Die Regelungen der Verordnung berücksichtigen damit den Aspekt IV. des Nachhaltigkeitschecks (Wohl und Zufriedenheit) im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Verringerung gesundheitsbelastender externer Einwirkungen.

Finanzielle Auswirkungen für die Wirtschaft

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen für die Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Die Einschränkung der Benutzung von Komfort-Kaminen führt zu einer gewissen Reduzierung des Brennstoffverbrauchs. Der geringere Energieverbrauch wird teilweise durch andere Energieträger kompensiert werden. Mit einer Verbrauchsminderung fester Brennstoffe (vorrangig Holz) ist zu rechnen. Dies führt zu überschaubaren Einbußen in der Forstwirtschaft und der Betriebe, die feste Brennstoffe herstellen und vertreiben. Nennenswerte Einbußen für die Herstellung von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind nicht zu erwarten. Das Betriebsverbot wird nicht zu einer Verringerung der Zahl der eingesetzten Anlagen führen. Moderne Anlagen mit entsprechender Filtertechnik, die den Ausnahmeregelungen der Verordnung entsprechend, unterliegen nicht dem Verbot.

Finanzielle Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger

Aus dem in der Verordnung vorgesehenen Betriebsverbot resultieren keine unmittelbaren Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Kosten entstehen mittelbar beim Neuerwerb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe oder der Nachrüstung mit Filtersystemen, um von den Ausnahmen vom Betriebsverbot profitieren zu können. Wird von der Ausnahmeregelung für die Nachrüstung mit Filtersystemen Gebrauch gemacht, ist ein Nachweis über die Nachrüstung zu erbringen. Dadurch entstehen geringfügige Kosten.

Finanzielle Auswirkungen für die Verwaltung

Für die zuständige Behörde (Stadt Stuttgart als untere Immissionsschutzbehörde) wird eine neue Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der temporären Anforderun-

gen, eine neue Pflicht zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie eine neue Pflicht zur Bekanntgabe der Voraussetzungen des Betriebsverbots eingeführt.

Bei der Überwachung der Einhaltung des Betriebsverbots handelt sich um eine saisonale Aufgabe, die im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. April nach bisherigen Erfahrungen an maximal 50 Tagen zu erfüllen ist. Bürgerinnen und Bürger werden in der Regel anlässlich stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen ohne den tatsächlichen Zutritt zur Wohnung über den Regelungsgehalt der Verordnung unterrichtet. Wegen der regelmäßigen Betriebszeiten der Komfort-Kamine sind Vor-Ort-Kontrollen erst am späten Nachmittag und Abend erforderlich. Nach der VwV-Kostenfestlegung vom 31. Oktober 2015 sind für die Personalkosten 57 Euro Pauschalsatz pro Arbeitsstunde zu veranschlagen. Für die stichprobenartige Überwachung beträgt der geschätzte durchschnittliche Zeitaufwand von drei Personalstellen im gehobenen Dienst inklusive des Zuschlags für Rüstzeit vier Stunden pro Kontrolltag. Es ist damit bei 50 Kontrolltagen mit insgesamt 600 Arbeitsstunden und damit 34.200 Euro Personalkosten jährlich zu rechnen.

Planungsgrundlage für die Überwachung sind die Informationen aus dem Kkehrbuch, mit der die für die Vor-Ort-Kontrollen relevanten Anlagen von der zuständigen Behörde vorab festgestellt werden können. Für die erstmalige Aufbereitung dieser Informationen wird von einmalig 40 Arbeitsstunden ausgegangen, das heißt es ist mit 2.280 Euro Personalkosten zu rechnen. Für die darauffolgende jährliche Aktualisierung der Kkehrbuchdaten ist von geringeren Personalkosten auszugehen.

Auch bei der Bekanntgabe handelt es sich um eine saisonale Aufgabe, die nur im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. April zu erfüllen ist. Für die Bekanntgabe beträgt der geschätzte durchschnittliche Zeitaufwand einer Personalstelle im gehobenen Dienst inklusive des Zuschlags für Rüstzeit zwei Stunden pro Bekanntgabe. Insgesamt ist damit bei geschätzten 50 Fallzahlen mit insgesamt 100 Arbeitsstunden und damit mit 5.700 Euro Personalkosten jährlich zu rechnen.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Härtefällen oder der Nachrüstung mit einer Filteranlage ist von einer geringen jährlichen Fallzahl auszu-

gehen, da wenige Filtersysteme am Markt verfügbar sind. Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beträgt der geschätzte durchschnittliche Zeitaufwand einer Personalstelle im gehobenen Dienst inklusive des Zuschlags für Rüstzeit zwei Stunden pro Ausnahmegenehmigung. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass bei Ausnahmen im Falle der Nachrüstung mit Partikelabscheidern allein die Vorlage eines Nachweises genügt und kein Ermessen der zuständigen Behörde besteht. Vertiefter Nachprüfung bedarf es allenfalls bei Härtefällen, deren Fallzahl jedoch gering sein wird. Insgesamt ist damit bei geschätzten 100 Fallzahlen jährlich (inklusive erfolgloser Anträge) mit insgesamt 200 Arbeitsstunden und damit 11.400 Euro Personalkosten zu rechnen.

Für die Sachkosten ist davon auszugehen, dass Raumkosten, die Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung und die Kosten für sächlichen Verwaltungsaufwand als gering einzustufen sind, da es sich hauptsächlich um eine saisonale Aufgabe handelt und auf vorhandene Arbeitsplatzausrüstung zurückgegriffen werden kann.

Im Hinblick auf die Konnexitätsrelevanz nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung (LV) kann eine wesentliche Mehrbelastung entsprechend § 3 Absatz 11 des Konnexitätsausführungsgesetzes dann angenommen werden, wenn der (zusätzliche) Aufwand 0,10 Euro je Einwohner übersteigt. Bei einer Einwohnerzahl von 612.441 in der Landeshauptstadt Stuttgart (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2014) ist auf der Grundlage dieser Abschätzung der Kosten von einem Aufwand unterhalb dieses Betrags und daher nicht von einer wesentlichen Mehrbelastung für die Landeshauptstadt Stuttgart auszugehen, zumal Einnahmen, die mit der Aufgabenerfüllung erzielt werden können, z.B. für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, den prognostizierten Kosten gegenzurechnen sind.

V. Notifizierungspflicht

Bei der Verordnung handelt es sich nicht um eine technische Vorschrift im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet

der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft . Weder handelt es sich bei dem durch die Verordnung zu regelnden Betriebsverbot um eine „technische Spezifikation“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie, da keine Merkmale für die betroffenen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Qualitätsstufen oder bestimmte Abmessungen geregelt werden, noch handelt es sich um eine „sonstige Vorschrift“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie, da die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung der betroffenen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe durch das Betriebsverbot nicht beeinflusst wird. Die Notifizierung der Verordnung ist daher entbehrlich.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung. Die Verordnung gilt für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV, für offene Kamine gemäß § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV und für Grundöfen gemäß § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV, wenn diese bestimmungsgemäß mit festen Brennstoffen betrieben werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gilt die Verordnung nur in Stuttgart, da dort der über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert für Partikel (PM10) nach § 4 Absatz 1 der 39. BImSchV überschritten wird.

Zu § 2 Betriebsverbot

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht ein zeitlich befristetes Betriebsverbot bei Gefahr der Überschreitung des Tagesmittelwerts für Partikel (PM10) (§ 4 Absatz 1 der 39. BImSchV) vor. Diese Gefahr besteht typischerweise bei einer starken Einschränkung des Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre. Auswertungen im Zuge des Feinstaubalarms im Winterhalbjahr 2015/2016 und vorangegangene Analysen belegen den Zusammenhang von Grenzwertüberschreitungen für Partikel (PM10) und der besonderen meteorologischen Situation eines stark eingeschränkten Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre.

§ 47 Absatz 7 BImSchG ermächtigt zum Erlass von zeitlich befristeten Betriebsverboten. Anknüpfungspunkt für ein Betriebsverbot ist allein die Prognose der zu erwartenden Überschreitung des Immissionsgrenzwerts für Partikel (PM10). Im Rahmen dieser Prognose ist neben Messwerten aus dem Gemeindegebiet auf die meteorologischen Randbedingungen (starke Einschränkung des Austauschvermögens der bodennahen Atmosphäre) abzustellen. Das Betriebsverbot gilt außerdem nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Angaben, die die zuständige Behörde ihrer Prognose zugrunde zu legen hat. Dies sind zum einen die aktuellen Messwerte für Partikel (PM10) in Stuttgart (beispielsweise Spotmessstelle „Stuttgart Am Neckartor“) und die Prognose des DWD hinsichtlich des Austauschvermögens der Atmosphäre. Der ausdrücklichen Feststellung einer starken Einschränkung des Austauschvermögens der Atmosphäre durch die zuständige Behörde bedarf es nicht.

Eine Gefahr im Sinne des Absatz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn an dem Tag, an dem die Prognose erstellt wird, der über 24 Stunden gemittelte vorläufige Messwert für Partikel (PM10) an der Spotmessstelle „Stuttgart Am Neckartor“ den Wert von 30 Mikrogramm pro Kubikmeter überschreitet und die Prognose des DWD ergibt, dass bis zum Prognosetag kein Regen fällt.

Eine Gefahr im Sinne des Absatz 1 ist auch anzunehmen, wenn die Prognose des DWD an zwei aufeinander folgenden Tagen eine starke Einschränkung des Austauschvermögens der Atmosphäre ergibt. Regen sowie das Austauschvermögen der Atmosphäre sind die wichtigsten meteorologischen Einflussgrößen auf die Konzentration von Partikel (PM10) in der Luft. Regen umfasst Regen und Schneeregen, jedoch nicht Schneefall, der nicht für die Auswaschung des Feinstaubes sorgt. Anhaltende Trockenheit wie auch Situationen mit einem stark eingeschränkten Austauschvermögen der Atmosphäre führen zu einem deutlichen Anstieg der Konzentration von Partikel (PM10).

Zu Absatz 3

Die Bekanntgabe ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Betriebsverbotes. Diese Bekanntgabe ist ein Verwaltungsakt in Gestalt einer Allgemeinverfügung. Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 3 und 4 LVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können. Die Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Daher ist in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die öffentliche Bekanntgabe folgende Tag zu bestimmen. Entsprechend einer erneuten Prognose kann vor Ablauf des Betriebsverbotes eine erneute Bekanntgabe des Betriebsverbotes erfolgen.

Die ortsübliche Bekanntmachung richtet sich im Gemeindegebiet Stuttgart nach § 3 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Stuttgart vom 07. Juli 1969. Danach erfolgen ortsübliche Bekanntgaben in der Regel im Amtsblatt der Stadt Stuttgart. Die regelmäßig kurzfristig auftretende Gefahr einer Grenzwertüberschreitung ist ein besonderer Fall im Sinne des § 3 der Satzung der Stadt Stuttgart über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben. Denkbar wären auch andere Formen der Bekanntgabe durch allgemein zugängliche Medien, z.B. durch das Internet.

Die Öffentlichkeit wird zusätzlich über allgemein zugängliche Medien wie Rundfunk, Fernsehen, Zeitung oder Internet informiert.

Zu Absatz 4

Das Betriebsverbot gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe ab 18:00 Uhr. Dies ist in der Bekanntgabe anzugeben. Diese Regelung ist aufgrund unterschiedlicher Bekanntgabezeitpunkte der für die öffentliche Bekanntgabe und die zusätzliche Information der Öffentlichkeit verwendeten verschiedenen Medien notwendig.

Zu Absatz 5

Nicht nur der Beginn, sondern auch das Ende des Betriebsverbots ist den Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu geben, damit diese ihr Verhalten danach ausrichten können. Ebenso wie in § 2 Abs. 3 ist zusätzlich über die Medien über das Ende zu informieren. Das Betriebsverbot endet zu dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Behörde bei der Bekanntgabe des Betriebsverbots auch einen bestimmten Zeitraum für die Geltung angeben kann. Das Betriebsverbot endet dann mit dem Ablauf der angegebenen Zeit. Eine erneute Bekanntmachung des Endes des Betriebsverbots ist nicht erforderlich, stellt aber einen nützlichen Hinweis für die betroffenen Bürger dar.

Zu § 3 Ausnahmen

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 fallen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, die ausschließlich für die Deckung des Grundbedarfs an Wärme in Wohneinheiten (Wohngebäude, Wohnung, Wohnraum) genutzt werden.

Absatz 1 Nummer 2 knüpft an die Regelungen des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. März 2015 und in dessen alter Fassung vom 20. November 2007 an. Die dort genannten Anlagen werden unter bestimmten Voraussetzungen als Nutzung erneuerbarer Energien anerkannt. Da diese Anlagen einen hohen Wirkungsgrad haben und der Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 EWärmeG dienen, werden diese vom Betriebsverbot ausgenommen.

Durch Absatz 1 Nummer 3 werden Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung ausgenommen, die nach der Definition von § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV als Einzelraumfeuerungsanlagen anzusehen sind.

Durch Absatz 1 Nummer 4 werden von dem Betriebsverbot daneben Einzelraumfeuerungen für feste Brennstoffe im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 5a der 1. BImSchV (Pelletfeuerungen) ausgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um automatisch beschickte Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Absatz 1 Nummer 5 nimmt Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe aus, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden und für die daher die Grenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 1 1. BImSchV gelten. Die Neuregelung der 1. BImSchV im Jahr 2010 sieht vor, dass die neuen Emissionsanforderungen in zwei Stufen Geltung finden (1. Stufe: Errichtung der Anlage ab Inkrafttreten der Verordnung am 22. März 2010, 2. Stufe: Errichtung der Anlage nach dem 31. Dezember 2014). Vom Jahr 2015 an müssen daher neue Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe bei der Typprüfung die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 der Anlage 4 Nummer 1 1. BImSchV einhalten.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung von Härtefällen sieht die Verordnung über die Ausnahmen des Absatz 1 hinaus vor, dass auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen erforderlich sind. Die Ausnahmegenehmigung wird im Regelfall befristet.

Zu Absatz 3

Wurde eine nachgeschaltete Einrichtung zur Reduzierung der Staubbelastung nach dem Stand der Technik installiert, so wird auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Dabei kann es sich auch um ein in die Feuerungsanlage integriertes Filtersystem handeln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Ein Ermessen besteht nicht.

Der Nachweis der Nachrüstung ist durch eine geeignete Bescheinigung etwa durch die ausführende Firma oder auch den Schornsteinfeger oder die Schornsteinfegerin zu bestätigen. Im Zuge der Abnahme der geänderten Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe kann auch ein Nachweis über die Nachrüstung ausgestellt werden.

Nach § 4 Abs. 6 der 1. BImSchV dürfen die nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist oder eine Bauartzulassung vorliegt. Die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung entfallen, sofern nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Zu § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 15. April 2022 außer Kraft.